

Antrag

der Fraktion der SPD

Hilfe bei der Räumung von Minen in ehemaligen Konfliktregionen als Beitrag zum Schutz von Menschen, zum Wiederaufbau von Lebensgrundlagen und zur Bekämpfung von Fluchtursachen

Im Zuge gewaltsamer Konflikte wurden in zahlreichen Regionen der Welt weite Landstriche vermint. Sie sind damit faktisch unbewohnbar geworden. Unter den Folgen leidet die betroffene Zivilbevölkerung noch Jahrzehnte. Millionen verlegter Landminen fordern weltweit täglich ihre Opfer. Menschen werden verstümmelt oder getötet bei dem Versuch, in ihre Heimat zurückzukehren und ihre Lebensgrundlagen wieder aufzubauen. Landwirtschaftliche Anbauflächen sind nicht mehr zu nutzen, die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln wird behindert; durch die Verminung von Zufahrtsstraßen werden notwendige Transporte erschwert. Staaten wie Afghanistan, Somalia, Angola, Mocambique und Kambodscha sind Beispiele dafür. Nach Beendigung der Kampfhandlungen wird die Räumung der Minen eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Aufbau neuer Strukturen sein.

Minen gehören zu den sog. unterschiedslos wirkenden Waffen. Sie sind sowohl gegen Kombattanten als auch die Zivilbevölkerung gerichtet. Ihr Einsatz gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen ist durch das Humanitäre Kriegsvölkerrecht untersagt.

Der erste Versuch einer deutschen nichtstaatlichen Hilfsorganisation, Räumarbeiten in einem nach jahrelangem Bürgerkrieg von Minenfeldern übersäten Land durchzuführen, zeigt in Angola erste, jedoch mit Schwierigkeiten verbundene Erfolge.

Zur wirksamen Unterstützung von Minenräumarbeiten sowie anderer Aufgaben humanitärer Art könnte ein deutsches Umwelt- und Katastrophenhilfskorps unter Beteiligung aller bedeutenden Hilfsorganisationen einschließlich der Bundeswehr einen sinnvollen Beitrag leisten.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Räumung von Minenfeldern in ehemaligen Konfliktregionen ist ein Beitrag zum Schutz von Menschen, zum Wiederaufbau von Lebensgrundlagen und zur Bekämpfung von Fluchtursachen. Maßnahmen zur Minenräumung sind in vielen Regionen erforderlich, um humanitäre Hilfe, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Selbsthilfe der Betroffenen zu ermöglichen.
2. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine personelle Beteiligung der Bundeswehr an Minenräumaktionen außerhalb des Bündnisgebietes sind nicht gegeben. Ohne erhebliche zusätzliche Ausbildung und neue Ausrüstungen sind die fachlichen Einsatzkräfte der Bundeswehr nicht in der Lage, großflächig und frei verlegte Minenfelder auf ehemaligen Kriegsschauplätzen zu beseitigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf:

1. sich im Rahmen der Vereinten Nationen dafür einzusetzen, daß der wachsenden Bedeutung der Minenräumung Rechnung getragen wird. Dies bedeutet auch, sich mit finanzieller und technischer Hilfe an Programmen zu beteiligen, welche das Aufspüren, die Markierung verminter Gebiete, die Aufklärung der Bevölkerung und die eigentliche Minenräumung zum Ziel haben;
2. auch mit eigenen Möglichkeiten dazu beizutragen, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine personelle Beteiligung an Minenräumprogrammen im Rahmen humanitärer Hilfeleistungen der Vereinten Nationen geschaffen werden, wie es durch den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung der Artikel 24 und 24a des Grundgesetzes – Drucksache 12/2895 – beantragt worden ist;
3. a) nichtstaatlichen Hilfsorganisationen, die Minenräumaktionen technisch und organisatorisch qualifiziert durchführen wollen, nach konkreter Prüfung des Einzelfalls
 - im Einklang mit den Bestimmungen von Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkontrollgesetz dazu Gerätschaften aus den Beständen der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee für den jeweiligen Einsatz zur Verfügung zu stellen. Die Rückführung, Zerstörung des Geräts vor Ort oder die Übergabe an geeignete Nachfolger nach Abschluß des Einsatzes muß sicherzustellen sein;b) zusätzlich kann erforderlich sein,
 - diese nichtstaatlichen Hilfsorganisationen mit Ausbildungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland durch Experten auf den speziellen Einsatz vorzubereiten,

- sie außerdem durch finanzielle Beiträge für Minenräumaktionen zu unterstützen und
 - ihnen durch die Schaffung von gesicherten Koordinierungsstrukturen zwischen den beteiligten Ressorts der Bundesregierung und den betroffenen Ländern bei klarer Regelung der notwendigen Genehmigungsverfahren eine zügige Durchführung der Aktion zu ermöglichen;
4. bei diesen Minenräumaktionen jeweils darauf hinzuwirken, daß auch einheimische Fachkräfte und Organisationen vor Ort speziell zum Aufspüren, Entschärfen und Räumen von Minen ausgebildet und an den Aktionen beteiligt werden;
 5. das im September 1992 beschlossene VN-Waffenübereinkommen zur Ächtung der unterschiedslos wirkenden Waffen (u. a. Minen) dadurch zu unterstützen, daß grundsätzlich keine Genehmigung zum Export solcher Minen erteilt wird;
 6. die Bemühungen zur weltweiten Ächtung von Produktion, Export und Anwendung solcher unterschiedslos wirkender Waffen (u. a. Minen) gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen zu unterstützen, wie dies auch von vielen wichtigen internationalen nichtstaatlichen Organisationen gefordert wird.

Bonn, den 11. November 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

